

Dr. med. Mabuse

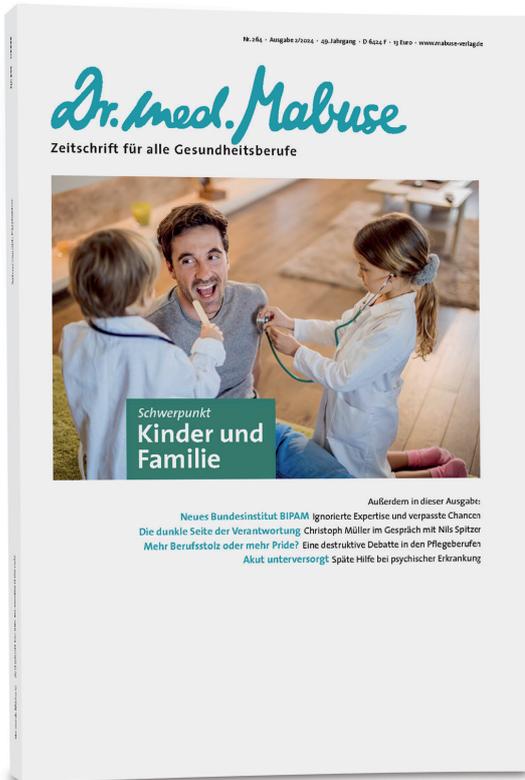
Zeitschrift für alle Gesundheitsberufe

Anzeigenpreisliste Media-Daten

Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2024
Druckauflage: 24.000 Exemplare
www.mabuse-verlag.de



49. Jahrgang



Dr. med. Mabuse ist die Zeitschrift für alle Gesundheitsberufe. Sie erscheint seit 1976 und erreicht mit ihrer engagierten und unabhängigen Berichterstattung mittlerweile rund 30.000 Leserinnen und Leser im Gesundheits- und Sozialwesen.

Mabuse-Leser:innen ...

- ... sind Ärztinnen und Ärzte, engagiertes Pflegepersonal, Hebammen, Medizinstudierende, Psycholog:innen und andere Berufstätige im Gesundheitswesen (72 % mit Hochschulabschluss)
- ... lesen die Zeitschrift mehrheitlich seit über zehn Jahren
- ... verfügen über ein Monatseinkommen von durchschnittlich 4.500 Euro
- ... sind in hohem Maße Meinungs- und Entscheidungsträger
- ... verreisen weit und häufig (4.000 Euro Jahresetat für Reisen)
- ... kaufen im Schnitt 52 Bücher pro Jahr.

Mit Ihrer Anzeige erreichen Sie eine einkommensstarke und ökologisch orientierte Leserschaft mit sehr guter Ausbildung.

Dr. med. Mabuse berichtet über:

Kranken- und Altenpflege, Ausbildung und Studium, Alternativmedizin und Naturheilkunde, Psychotherapie und Psychiatrie, Schwangerschaft und Geburt, Alter, Gesundheitspolitik, Ökologie, Frauen- und Männergesundheit, Ethik, Gesundheit global, Public Health, Medizingeschichte u. v. a. mehr.

Regelmäßige Rubriken:

Pharma, Recht und Gesundheit, Buchbesprechungen, Kongressberichte, Terminhinweise, Stellenmarkt, Fortbildungen/Kurse, Kleinanzeigen.

Anzeigenpreisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2024

Verlag:	Mabuse-Verlag GmbH Kasseler Straße 1a (Ökohaus) 60486 Frankfurt am Main	Druckverfahren:	Rollenoffset, Druck nach Euroskala
Kontakt:	Tel.: 069 - 70 79 96-26, mediaberatung@mabuse-verlag.de Fax: 069 - 70 41 52	Rasterweite:	Umschlag und Innenteil mit 70er Raster
Erscheinungsweise:	viermal jährlich	Druckvorlagen:	druckfähige Daten, Farbanzeigen in CMYK (Euroskala)
Jahrgang:	gegründet 1976	Datenanlieferung:	Dateiformat PDF-X-1a, alle Bilddateien mit mind. 300 dpi, Dateien bitte in CMYK anlegen; bei Anlieferung in RGB wird die Datei umgewandelt
Verbreitungsgebiet:	bundesweit und deutschsprachiges Ausland, an allen Kranken- und Altenpflegesschulen und medizinischen Fakultäten	Druckprofil:	PSO_Uncoated (FOGRA 47L)
Umfang:	116 Seiten in Klebebindung	Daten an:	mediaberatung@mabuse-verlag.de
Format:	210 x 297 mm (DIN A4)	Zuschläge:	Umschlagseitenzuschlag: 20 %
Satzspiegel:	178 x 248 mm	Farbzuschläge:	keine
Beschnittzugabe für Anschnittsanzeigen:	an den Außenseiten jeweils 5 mm	Jahresschaltung:	30% Rabatt auf alle Anzeigen
		Zahlungs- bedingungen:	Sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Online-Buchung möglich unter:

www.mabuse-verlag.de/Dr-med-Mabuse/Anzeigen/Anzeigenauftrag/ oder per E-Mail an mediaberatung@mabuse-verlag.de

Termine

Ausgabe	Nummer	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss
1/2024	263	03.01.2024	15.11.2023
2/2024	264	10.04.2024	28.02.2024
3/2024	265	03.07.2024	22.05.2024
4/2024	266	01.12.2024	01.11.2024

Abgabe der Druckunterlagen:
jeweils eine Woche nach Anzeigenschluss

Auflage

Druckauflage:	24.000 Exemplare
Aboauflage:	9.500 Exemplare
verkaufte Auflage:	18.000 Exemplare
verbreitete Auflage:	22.700 Exemplare

Beilagen

145 Euro je 1.000 Ex. bis zu einem Gewicht von 25g;
je weitere angefangene 5g 8 Euro/1.000 Ex.

Höchstformat:	205mm x 290 mm
Anlieferadresse:	Mabuse-Verlag GmbH, Anzeigenabteilung/Beilage, Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main
Mindestbelegung:	9.500 Exemplare (Aboauflage)

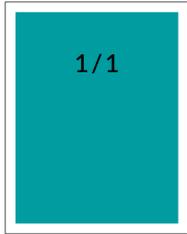
Sonderformate/-objekte

Preise für Tip-on-Karte oder Ähnliches auf Anfrage

Kleinanzeigen

www.mabuse-verlag.de/Dr-med-Mabuse/Anzeigen/Anzeigenauftrag

Anzeigenformate und -preise

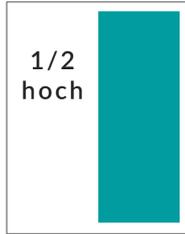


1/1

2300 Euro

178 x 248 mm*

(210 x 297 mm*)



1/2
hoch

1050 Euro

87 x 248 mm

(101 x 297 mm)



1/2 quer

1050 Euro

178 x 122 mm

(210 x 140 mm)



1/3
hoch

790 Euro

56 x 248 mm

(72 x 297 mm)

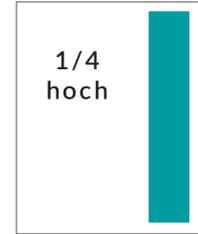


1/3 quer

790 Euro

178 x 80 mm

(210 x 99 mm)



1/4
hoch

580 Euro

42 x 248 mm

(58 x 297 mm)

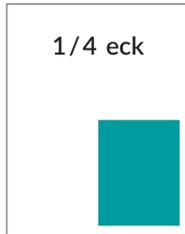


1/4 quer

580 Euro

178 x 59 mm

(210 x 77 mm)



1/4 eck

580 Euro

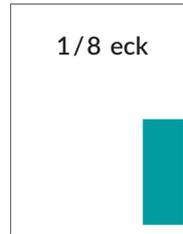
87 x 122 mm



1/8 quer

260 Euro

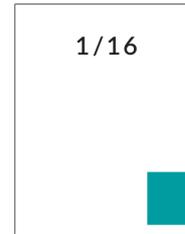
87 x 59 mm



1/8 eck

260 Euro

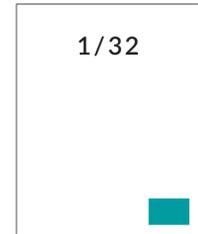
42 x 122 mm



1/16

130 Euro

42 x 59 mm



1/32

75 Euro

42 x 29 mm

* im Satzspiegel

* im Anschnitt (Angabe ist das gedruckte Endformat, bitte zusätzlich 5 mm Beschnitt anlegen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preislisten bis zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.
5. Betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
7. 1. Absatz betrifft Textteilanzeigen. Unzutreffend. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagen- bzw. Beifetertaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen bzw. Beifetert ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch

- auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftung für den Verlag ist ausgeschlossen.
- Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Beleg geltend gemacht werden. Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen übernimmt der Verlag keine Haftung.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
 12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.
 13. 1. Absatz betr. Rechnungslegung bei Zeitungen. Unzutreffend. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
 14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen bzw. Fremdbeilagen Vorauszahlung verlangen.
 - Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und vom Ausgleich offener stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
 15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.
 16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 17. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., bei einer

- Auflage über 500.000 Exemplare 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten kann.
18. Betr. Ziffernanzeigen. Unzutreffend.
 19. Betr. Maternaufbewahrung. Unzutreffend.
 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die Werbungsmitter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- c) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für die laufenden Aufträge.
- d) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabatterierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer mindestens 75%-igen Kapitalbeteiligung der Muttergesellschaft erforderlich.
- e) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
- f) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Beschlagnahme u. dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der garantierten verkauften Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif garantierten verkauften Auflage zu bezahlen.
- g) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- h) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- i) Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.